



Februar 2021

Landesförderung Holzheizsysteme und Fernwärme Oberösterreich

Geltungsdauer:

Diese Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2021** in Kraft und gilt bis **30. Juni 2022** für die in diesem Zeitraum durchgeführten Investitionen (Rechnungsdatum). Anträge können bis spätestens 31. August 2022 eingereicht werden.

Wer kann die Förderungen beantragen:

- Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.
- Landwirtschaftliche Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich, die mind. 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Förderhöhe:

Biomasse- heizungen	Neuanlage/ Erneuerung	Umstellung fossil auf Ökoenergie	Fördergrenze	sonstige Anforderungen
		Bonus Tankentsorgung		
Pellets- und Hackgutheizung	1.400,00 Euro	2.900,00 Euro	<u>max.</u> 50 %	Typenprüfung, Emissions- grenzwerte gemäß Umweltzeichen- richtlinie (UZ 37)
		1.000,00 Euro	max.100%	
Scheitholzheizung	1.200,00 Euro	1.700,00 Euro	<u>max.</u> 50 %	Mindest- wirkungsgrad
		1.000,00 Euro	max.100%	
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700,00 Euro	3.200,00 Euro	<u>max.</u> 50 %	
		1.000,00 Euro	max.100%	

Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen für Mietkauf-Reihenhäuser

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

beträgt die Förderintensität 25 % und die Zuschussobergrenze wird entsprechend der Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungsweber anteilig angehoben.
Für stromerzeugende Biomasse-Heizanlagen wird zusätzlich zu den in Punkt 4a und 4b angeführten Förderbeträgen ein **Zuschlag/Bonusbetrag von 5.000 €** gewährt.

Fördervoraussetzungen:

- Für Hackgutfeuerungsanlagen bis 120 kW Leistung sowie für Pellets- und Scheitholzanlagen mit einem ausschließlich wassergetragenen Zentralheizungssystem muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle
- Automatisch und händisch beschickte Biomasseheizanlagen müssen bei Nennlast die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ37) erfüllen. Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden.

Scheitholzanlagen sind nur förderbar, wenn es sich um Spezialholzkessel handelt. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.

- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).
- Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Öö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten. Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, ist keine Förderung möglich.
- In Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen werden in die Landesförderung einbezogen, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt und förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400 Euro netto nachgewiesen werden.

Förderabwicklung:

- Der Antrag ist Online oder mittels Formular "Hackgut-, Pellets- oder Scheitholzfeuerungsanlagen - Antrag A6 auf Gewährung eines Investitionszuschusses für Privatpersonen und Landwirte" (LWLD-LFW/E-1) an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu richten. Antragsformular: [LINK](#)
- Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist **befristet (vollständiger Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen) bis 30. Juni 2022**. Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum) die in diesem Zeitraum anfallen, in die Förderung einbezogen werden.
- Die **vollständige** Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, **längstens jedoch bis 31. August 2022**.

Nähere Details siehe:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/97453.htm#169104>

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Fernwärme

Gefördert wird:

Der Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz, sofern diese ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, stammt.

Höhe der Förderung:

140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)

Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe: 100 % der Nettoentsorgungskosten, maximal 1.000 Euro.

Förderungsfähige Nettokosten*:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Anschlussgebühren
- Montagekosten

Die Fördervoraussetzungen und nähere Details finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/190718.htm>

Förderabwicklung:

Zuständige Förderstelle:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Land-und Forstwirtschaft

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-11501 Fax: 0732-7720-211798

E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Beratung, Energieausweis:

OÖ Energiesparverband

<https://www.energiesparverband.at/team>

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.